## 1. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Löbnitz (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz in Ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Löbnitz (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

## § 7 Abs. 5 a erhält folgenden neuen Wortlaut:

a) 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird, "

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Löbnitz, 17.12.2015

Bürgermeister

## Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, 17.12.2015

Seib Bürgermeister

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Alw BARTH

n 4. Feb. 2015

FOR ATTI SVOTET



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen:

03.21.01.03 Satzung

Meine Nachricht vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:

Fachgebiet / Team: Auskunft erteilt: Besucheranschrift:

Kommunalaufsicht Brita Köhnke Cart- Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Zimmer:

+49 (0)3831 357-1295

Telefon: E-Mail:

+49 (0)3831 357-441290 brita.koehnke@lk-vr.de

Datum:

29. Januar 2016

Anzeige einer Satzung

Gemeinde Löbnitz

Der Amtsvorsteher

Amt Barth

Teergang 2

18356 Barth

Der Bürgermeister über

Durch die Gemeinde Löbnitz wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Löbnitz



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Mit freundlichem Gruß

**Im Auftrag** 



Postanschrift Landkreis Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Strafsund

alig. Kontaktdaten Telefon: 115 +49 (3831) 357-1000

+49 (3831) 357-444001 E-Mail: service@lk-vr.de Internet: www.lk-vr.de

alig. Sprechzelten Di: 09:00-12:00 Uhr 13:30-18:00 Uhr 09:00-12:00 Uhr 13:30-16:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung BLZ:

Sparkasse Vorpommern DE 43 1505 0500 0000 0001 75 IBAN:

BIC: NOLADE21GRW Kto.-Nr.: 175

150 505 00

